

Benutzungsgebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Grömitz

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.02.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte für Obdachlose der Gemeinde Grömitz als öffentliche Einrichtung ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte befinden sich in 23743 Grömitz, Ostlandweg 9, Wohnung 1-6 und Ostlandweg 11, Wohnung 1-4.
- (3) Die Benutzungsgebühr setzt sich bei Unterbringung in den Obdachlosenunterkünften aus den Kosten der Belegung sowie Betriebs- und Nebenkosten zusammen.
- (4) Mit den Kosten der Belegung nach Abs. 3 werden die Kosten für die Inanspruchnahme einer Unterkunft (kombinierter Wohn- und Schlafräum, Gemeinschaftsdusche, Gemeinschafts-WCs sowie einer Gemeinschaftsküche, abgegolten.
- (5) Die Betriebs- und Nebenkosten nach Abs. 3 beinhalten bei
 1. den Unterkünften Ostlandweg 9 die Kosten für Heizung, Strom, Wasserver-/ -entsorgung und weitere Betriebs- und Nebenkosten, die aus der Nutzung der Unterkünfte resultieren.
 2. den Unterkünften Ostlandweg 11 die Kosten für Strom, Wasserver-/ -entsorgung und weitere Betriebs- und Nebenkosten, die aus der Nutzung der Unterkünfte resultieren.

§ 2

Gebührensuldnerinnen und Gebührensuldner

- (1) Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner ist die durch Einweisungsverfügung eingewiesene Person.
- (2) Sind mehrere Personen eines gemeinsamen Haushaltes eingewiesen, so sind sie zur Zahlung der auf die Haushaltsgemeinschaft entfallenden Benutzungsgebühren als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des aufgrund einer Einweisungsverfügung vorgesehenen Einzugs in die Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Tag des Auszugs/Räumung.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt, der auch als Bestandteil der Einweisungsverfügung ergehen kann. Es handelt sich um eine Monatsgebühr.

- (3) Wird die Unterkunft erst im Laufe eines Kalendermonats bezogen oder geräumt, entsteht eine anteilige Gebührenschuld mit dem Tag des Einzuges in die Unterkunft für den Rest des 1. Monats; entsprechendes gilt bei Auszug im Laufe eines Monats. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (4) Die Monatsgebühr wird für den 1. Monat erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sodann am 1. eines jeden Folgemonats fällig.
- (5) Die Geltendmachung von Mängeln in oder an der Unterkunft für Obdachlose oder vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft für Obdachlose entbinden nicht von der Gebührenpflicht.

§ 4

Bemessung und Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden nach der Anzahl der unterzubringenden Personen bemessen.
- (2) 1. Die Gebühr beträgt bei Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft, Ostlandweg 9

a. Pro Person	300,00 €
b. Für jede weitere im Familienverbund eigewiesene Person	150,00 €

 je Kalendermonat.
- 2. Die Gebühr beträgt bei Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft, Ostlandweg 11

a. Pro Person	280,00 €
b. Für jede weitere im Familienverbund eigewiesene Person	140,00 €

 je Kalendermonat.
- (3) Sollte sich durch Zählerstandablesungen ergeben, dass durch den Benutzer über den Durchschnittsverbrauch hinaus Strom oder Wasser bezogen wird, ist die Gemeinde Grömitz berechtigt, hierfür eine zusätzliche Gebühr von dem Benutzer zu fordern. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der errechneten, über dem Durchschnittsverbrauch liegenden Aufwendung, die der Gemeinde Grömitz hierfür entsteht.

§ 5

Bemessung der Benutzungsgebühr bei sonstigem Wohnraum

- (1) Werden im Rahmen der Unterbringung von obdachlosen Personen andere Unterbringungsmöglichkeiten (z.B. Hotelzimmer, Wohnungen, Häuser etc.) oder andere Objekte der Gemeinde Grömitz in Anspruch genommen, ist eine Benutzungsgebühr in Höhe der von der Gemeinde Grömitz jeweils aufzuwendenden Kosten oder anfallenden Aufwendungen für diese Unterbringung zu zahlen.

Können die Kosten und Aufwendungen für die Unterbringung nicht ermittelt werden, können ersatzweise die Gebührensätze nach § 4 Abs. 2a entsprechend festgesetzt werden.

§ 6 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Grömitz ist befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- Gebührenerhebung
- Vollstreckung der Gebühren

Es werden folgende personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet:

- Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht
- Höhe der Gebühren und Fälligkeiten

- (2) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch
- Mitteilung der eingewiesenen Person oder der/dem gesetzlichen Vertreter/Vertreterin
- (3) Werden durch die eingewiesene Person keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Grömitz durch Übermittlung der Daten aus dem Melderegister die für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben.
- (4) Die abschließende Löschung der Daten erfolgt nach endgültiger Abwicklung aller mit der Unterbringung erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Gebührenerhebung und der Vollstreckungsmaßnahmen, soweit keine anderen Aufbewahrungs- und Lösungsfristen bestimmt sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Grömitz vom 31.03.2015 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Grömitz, den 04.03.2025

Sebastian Rieke
(Bürgermeister)